Zeitschrift: Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie

Herausgeber: Schweizerische Asiengesellschaft

Band: 27 (1973)

Heft: 1

Buchbesprechung: Bücherbesprechung = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BÜCHERBESPRECHUNGEN · COMPTES RENDUS

EDUARD J.M. KROKER, *Die amtliche Sammlung chinesischer Rechtsgewohnheiten. Untersuchungsbericht über Gewohnheiten in Zivil- und Handelssachen.* 3 Bände: Bd I: VIII, 274 S.; Bd. II: VI, 274 S.; Bd. III: VI, 155 S., 8°. Bergen-Enkheim bei Frankfurt/M., Verlag Gerhard Kaffke, 1965.

In der Einleitung zu seinem grundlegenden Werk «Le droit chinois» (Paris 1937) gab Jean Escarra, der große Kenner des chinesischen Rechts, der Hoffnung Ausdruck, mit seinem Buch zur Entstehung einer «juristischen Sinologie» beizutragen. Diesem interdisziplinären Wissenschaftszweig sind in Europa bisher leider nur wenige Blüten entsprossen. Um so erfreulicher ist die Tatsache, daß Eduard J.M. Kroker mit seiner dreibändigen Veröffentlichung hierzu einen wichtigen Beitrag leistet, zumal ja gerade im deutschen Sprachraum auf diesem Felde bisher wenig gearbeitet worden ist; erinnert sei an dieser Stelle immerhin an Karl A. Bünger.

Kroker, Sinologe und Rechtswissenschaftler in einer Person, Professor an der Königsteiner Philosophisch-Theologischen Hochschule, hat in zahlreichen früher erschienenen Publikationen Bezug auf die amtliche Sammlung chinesischer Rechtsgewohnheiten genommen und bemerkenswerte Studien rechtstheoretischer Natur verfaßt, so über den «Begriff des Eigentums im chinesischen Gewohnheitsrecht» (in: «Transactions of the Asiatic Society of Japan», 7 [Tokio 1959], 123–146), über «Rechtsgewohnheiten in der Provinz Shantung» (in: «Monumenta Serica», 14 [Tokio 1955], 215–302) und über «Gerechtigkeit im chinesischen Gewohnheitsrecht» (im Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 45 [Neuried/Berlin 1959], 321–368). Das vorliegende Werk nun gibt die Sammlung selbst, erstmals vollständig in eine europäische Sprache übertragen, wieder.

Der erste Band ist zweigeteilt. In der etwa einen Drittel des Umfanges beschlagenden Einleitung teilt Kroker Wichtiges und Wissenswertes über die im zweiten Teil anhebende Übersetzung der Sammlung mit. Danach stellt diese die Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Präfekturen Chinas dar, wie sie in den letzten Jahren der Ch'ing-Dynastie (1644–1911) und noch in den Anfangszeiten der Republik galten. Aufgezeichnet wurden die Gewohnheiten auf Veranlassung der damaligen chinesischen Regierung von den lokalen und regionalen Behörden. Die Sammlung weist, vom Justizministerium in Nanking herausgegeben, einen amtlichen Charakter auf und erschien, wahrscheinlich im Hinblick auf die geplante Kodifizierung des Zivilrechts, zweibändig 1930. Berücksichtigt sind Gewohnheiten aus Bereichen, die wir den juristischen Kategorien von Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht zuzuordnen pflegen. Allerdings ist diese Sammlung ein zersplittertes, nach uneinheitlichen Gesichtspunkten geordnetes und keinem bestimmenden Leitgedanken folgendes Werk. Auch ist sie kaum erschöpfend und vollständig. – Kroker hält nicht zurück

mit Kritik an den aus den einzelnen Präfekturen Chinas eingebrachten Berichten. Gerügt werden etwa die Kapitelüberschriften, die kargen Angaben über die Herkunft der Kenntnis der einzelnen Bräuche. All dies schmälert jedoch die grundsätzliche Wichtigkeit dieser einmaligen Kompilation nicht, wurde sie doch von Escarra als «unschätzbare Veröffentlichung» bezeichnet. Diese Einschätzung wird verständlich, wenn man weiß, daß das geschriebene Recht im traditionellen China formal ausschließlich Strafrecht darstellte und inhaltlich dazu diente, die Grundwerte der konfuzianischen Ethik gegenüber dem gemeinen Volk zu sanktionieren; insofern dieses Recht keine ihm eigene Ordnung schützte, sondern lediglich Dienerin der konfuzianischen Ideologie war, kann es gar nicht als «positives Recht» in unserem Sinne qualifiziert werden. Weil Gewährleistung des Sittengesetzes als primäres und allenfalls fiskalische Interessen als zusätzliches Motiv der Rechtssetzung wirkten, griff der Staat in die Beziehungen und Geschäfte der Untertanen nur ein, soweit Sittengesetz oder öffentliches Wohl berührt wurden. Im übrigen aber, und dies betraf insbesondere privatrechtliche Belange, enthielt er sich des Eingriffs durch Rechtssetzung und Rechtssprechung. Den dadurch entstehenden, von staatlichem Recht freien Raum überwucherten unausbleiblicherweise zahllose Rechtsgewohnheiten.

Im zweiten Teil des 282 seitigen ersten Bandes hebt Kroker mit der Übersetzung der Sammlung an. Die Kenntnisnahme der verschiedenen, zum Teil erstaunlichen Gewohnheiten dürfte in erster Linie denjenigen in den Bann ziehen, welcher Rechtsvergleichung treibt, die ja ihrerseits stets zur kritischen Beurteilung eigenen Rechts anspornt. Auffallend an den inhaltlich bisweilen je nach Herkunft verschiedenen, manchmal konträren Gewohnheiten ist deren Ausfeilung und Nuancierung. Bemerkenswert ist auch die Plastizität, die in den keineswegs abstrakt gefaßten Gebräuchen zum Ausdruck kommt. Es zeigt sich, daß Urformen des Privatrechtsverkehrs, wie wir sie im Westen kennen, auch in China entstanden sind, beispielsweise der Kauf, die Pacht, die Miete. Das Vorhandensein solcher Grundinstitute in einem von römisch-rechtlich-europiden Einflüssen während Jahrtausenden unberührten Kulturkreises legt den Schluß nahe, daß die grundsätzlich dem Menschen zur Verfügung stehende Skala der Ausformung zwischenmenschlicher Verhaltenskomplexe in ihrer Variabilität begrenzt ist; dieser Annahme läuft die weitere Feststellung, daß die spezifisch chinesischen Ausprägungen den erwähnten Grundformen ein bisweilen fremdes Gesicht verleiht, nicht zuwider. Als Beispiel sei hier auf den Verkauf hingewiesen, der in mehreren Gemeinden in «Verkauf», «unwiderruflichen Verkauf» und «absolut unwiderruflichen Verkauf» mit je verschiedenen rechtlichen Folgen unterteilt wurde.

In Band II (280 Seiten) und III (162 Seiten) nehmen die Übersetzungen ihren Fortgang. Da die Originaltexte nicht abgedruckt sind – wohl aus finanziellen Erwägungen – läßt sich leider nicht überprüfen, welche Entsprechungen den vom Verfasser verwendeten Termini wie «Erbpacht», «beschränktes dingliches Recht», «Erbbau-

recht», «Zession» in der Ursprache gegenüberstehen. Der chinesische Text, der in den nächsten Jahren in Taipeh neu aufgelegt werden soll, ist in der Schweiz so gut wie unerhältlich. Ein Originalexemplar der Sammlung befindet sich auf Grund der eingeholten Auskünfte in der Kongreßbibliothek in Washington, in der Bibliothek der Columbia-Universität, New York, sowie angeblich in der Nationalbibliothek, Paris. Eine japanische Übersetzung erschien in den Jahren 1952–1957 in Tokio. Da somit der Urtext der Sammlung nur mit Mühe beschafft werden kann, wäre, wenn Kroker auch die wichtigsten Sätze und Fachausdrücke des Originaltextes in Umschrift zitiert, angesichts der bekannten Vieldeutigkeit jeder Umschrift der chinesischen Schriftsprache unter den zahlreichen wertvollen Registern und Tabellen des dritten Bandes ein chinesisches Glossarium sehr erwünscht gewesen.

Die zahlreichen Anmerkungen, die jeweils hinten im Buche zusammengefaßt abgedruckt stehen, was das flüssige Lesen erschwert, sind kenntnisreich, kommen jedoch nicht einer eigentlichen Kommentierung der einzelnen Gewohnheiten gleich. Eine eingehende, vor allem juristische Analyse der Gewohnheiten drängt sich auf und dürfte von Kroker in Zukunft wohl auch erwartet werden, der auf Grund seiner jahrelangen eingehenden Beschäftigung mit dem Stoff als dafür prädestiniert erscheint und in den eingangs erwähnten Abhandlungen bereits bemerkenswerte Ansätze zu einer solchen Durchdringung schuf.

Die von Kroker verdienstvollerweise übersetzte amtliche Sammlung chinesischer Rechtsgewohnheiten bietet wertvollstes Material für unmittelbare Einblicke in die chinesische Mentalität im allgemeinen. Die konkreten Rechtsgewohnheiten vermögen darüber hinaus Aufschlüsse über das wirkliche Leben und die im Alltag des chinesischen Volkes um die Jahrhundertwende maßgebenden Werte zu vermitteln.

Das dreibändige Werk Krokers ist über den spezifisch rechtssinologischen Bereich hinaus für jeden, der Grundphänomena des Sozialverhaltens im traditionellen China kennenlernen und untersuchen will, eine reiche Fundgrube. HARRO V. SENGER

DERK BODDE und CLARENCE MORRIS, *Law in Imperial China. Exemplified by 190 Ch'ing Dynasty Cases.* (Translated from the Hsing-an hui-lan.) With Historical, Social, and Juridical Commentaries. XIII, 615 S., 2 Tafeln, 8°. Cambridge (Mass.), Harvard University Press, 1967.

Dieser erste Band in der neuen Serie «Harvard Studies in East Asian Law» ist die umfassendste im Westen bisher erschienene Untersuchung über das Prozeßwesen der Ch'ing-Dynastie (1644–1911). Darüber hinaus kann das Buch als ein Standardwerk der rechtssinologischen Literatur schlechthin bezeichnet werden.

Im *ersten*, 200 Seiten umfassenden *Teil* wird die Entwicklung des chinesischen Rechts von den Anfängen bis 1911 geschildert. Die wichtigste westliche Sekundärliteratur zu diesem Thema sowie zahlreiche Originalquellen sind berücksichtigt.

Einleitend vermittelt der Verfasser grundlegende Kenntnisse über das chinesische Recht: dessen beinahe rein strafrechtliche Ausprägung; dessen sekundäre Rolle neben der primären der konfuzianischen Ethik als Ordnungsfaktor in der traditionellen chinesischen Gesellschaft; dessen im «privatrechtlichen» Sektor weitgehend, wenn nicht ausschließlich außerstaatliche Handhabung durch Familie, Clan, Gilde usw. Bodde unterstreicht die Tatsache, daß das chinesische Recht – im Gegensatz zum Recht anderer Kulturvölker – ursprünglich weder religiös noch wirtschaftlich, sondern ausschließlich politisch motiviert war. Nach der Erörterung alter chinesischer Theorien über den Ursprung des Rechts sowie der frühesten chinesischen Codices beschäftigt sich Bodde eingehend mit der für die chinesische Rechtsentwicklung zentralen Auseinandersetzung zwischen Legisten und Konfuzianern um die Stellung des Rechts in der chinesischen Gesellschaft. Die von der Han-Dynastie (ca. 2. Jh. v. Chr.–2. Jh. n. Chr.) an erfolgende Durchdringung des von den Legisten formal übernommenen Rechts mit der konfuzianischen Ethik wird an Hand typischer Gesichtspunkte nachgewiesen. Es folgt eine Analyse der für das traditionelle China typischen Beziehungen zwischen Recht bzw. Rechtsprechung und kosmischer Harmonie.

Nach diesem allgemeinen Überblick wendet sich der Autor dem Recht der Ch'ing-Dynastie im besonderen zu. Sorgfältig werden der Ch'ing-Codex, das ihm zugrunde liegende Strafensystem und das ihm zugeordnete Gerichtswesen behandelt, wobei Bodde nicht bei theoretisch-literarischen Erörterungen verweilt, sondern diese stets in die weiteren Zusammenhänge zu stellen versteht, die bisweilen durch Tabellen oder Statistiken (z. B. zur Frage, wie viele Verbrechen damals strafbar waren) erhellt werden. Bodde erweckt den Eindruck, zu versuchen, jeweils alle habhaften, wissenswert erscheinenden Aspekte zu berücksichtigen und sämtliche Fragen, die sich dem Leser stellen könnten, zu beantworten, wobei ein knapper, präziser Stil sowie eine hervorragende Formulierkunst vor ausschweifender Darstellung bewahren.

Endlich gibt der Verfasser eine allgemeine Einführung in die das Hauptthema des Buches bildende Fallsammlung, deren Hintergrund, Bewandtnis und Quellen er umreißt. Einige Hinweise auf Probleme der Auswahl und Übersetzung der wiedergegebenen Falltexte lassen die unerhörte sinologische Leistung, die Derk Bodde auf dem bisher kaum beachteten und bearbeiteten Gebiet mit seinem Werk vollbracht hat, erahnen. – Breiterer Raum wird in diesem letzten Abschnitt des einleitenden Teils der chinesischen Gesellschaft und ihrer Herrschaft, aus der Sicht der in der Fallsammlung enthaltenen Realien, eingeräumt. In der Tat bietet der Conspectus nicht nur dem Juristen höchst aufschlußreiche Einblicke in die traditionell-chinesische Rechtspraxis, sondern er vermittelt darüber hinaus ein sich von üblichen verklärenden Darstellungen abhebendes, realistisches Bild vom Alltagsleben im damaligen China. Bodde nimmt die Gelegenheit wahr, gewisse traditionelle Theorien

über Strukturen der chinesischen Gesellschaft, beispielsweise hinsichtlich der Stellung privilegierter Gruppen wie Beamte, Frauen, Ältere und Minderjährige, am Beispiel tatsächlicher Vorfälle und Lebensumstände, wie sie die Fälle offenbaren, zu überprüfen.

An die Einleitung schließt sich der etwa 300 Seiten umfassende *Hauptteil* des Bandes an, der eine mit detaillierten, weitgespannten Erläuterungen versehene Übersetzung von 190 der über 7600 aus der Zeitspanne von 1736–1883 stammenden Fälle aus dem «Hsing-an hui-lan», dem «Conspectus strafrechtlicher Fälle», übersetzt wiedergibt. Bei diesem Conspectus handelt es sich um die wohl umfangreichste Fallsammlung des traditionellen China. Sie erschien in drei Folgen in den Jahren 1834, 1840 und 1886.

Die einzelnen Fälle sind nach der Reihenfolge der 436 Haupttitel des Ch'ing-Codex angeordnet, wobei allerdings nur ein Teil derselben durch Fälle erläutert wird. Bei der Auswahl zur übersetzten Wiedergabe bemühte sich der Verfasser, die vom soziologischen, politischen, kulturhistorischen wie auch juristischen Standpunkt aus vielsagendsten Beispiele auszulesen. Naturgemäß dominiert das eigentliche «Strafrecht» (mit 137 Fällen), während etwa die Handhabung des «Zivilrechts» (Familie, Frondienste, Grund und Boden, Heirat, Steuern und Tarife, Darlehen, öffentliche Märkte) nur in 21 Fällen vorgeführt wird.

Wer die Fälle liest, den fesselt die Unmittelbarkeit, mit der er Einblick in eine fremde Welt und Zeit gewinnt. Ungeschminkt werden die zum Teil verständlich und nachfühlbar erscheinenden, zum Teil aber höchst seltsam anmutenden Schicksale der Delinquenten verschiedenster Herkunft, ihrer Mittäter und Opfer im Sachverhalt geschildert. Den Juristen interessiert darüber hinaus insbesondere etwa die Art der Fallbehandlung durch die Rekursinstanzen.

Fragen der Anwendung und Auslegung von Rechtssätzen am Beispiel ausgewählter Fälle aus dem Hauptteil widmet Clarence Morris, Professor der Rechte an der Universität von Pennsylvania, den letzten, *dritten Teil* des Buches, der etwa 50 Seiten umfaßt. Morris bewältigt seine allerdings nicht allzuweit gespannte Aufgabe mit Geschick. Von der Erkenntnis ausgehend, daß Postulate wie jenes der Gewaltentrennung oder des Schutzes der bürgerlichen Freiheiten dem chinesischen gesetzten Recht nicht zugrunde lagen, stellt er verschiedene allgemeine Erörterungen über Eigenheiten des chinesischen Rechts an, die stark auf den vorhergehenden Gedankengängen Boddes fußen. Neue Gesichtspunkte legt Morris dagegen seinen spezielleren Ausführungen zugrunde, die um die Stichworte: wörtliche – sinngemäße – analoge Auslegung, nulla poena sine lege, Generalklausel, Begnadigung und andere kreisen. Nicht selten zieht Morris in diesem oder jenem Sinne vergleichbare Fälle aus der Praxis amerikanischer Gerichte heran, wie er – wie nicht anders zu erwarten – ganz allgemein vom angelsächsischen Rechtssystem her denkt und urteilt. Morris kommt zum Schluß, daß sich, auf Grund der von ihm in Betracht gezogenen Fälle,

das chinesische Strafrecht und Strafprozeßrecht als systematisch, durchdacht und grundsätzlich prinzipientreu bewerten lasse.

Ohne Zweifel hätten zahlreiche weitere Ansatzpunkte formaler wie inhaltlicher Art Morris die Gelegenheit bieten können, das umfangreiche Material nach vielschichtigeren juristischen Kategorien zu durchdringen. Gleichwohl muß die Zusammenarbeit von Bodde und Morris als ein geglückter Ansatz der bisher selten geübten interdisziplinären Teamforschung zwischen Sinologie und Rechtswissenschaft begrüßt und zur Nachahmung empfohlen werden.

Das Werk schließt mit einem Anhang, welcher verschiedene Aufstellungen, unter anderem eine Liste der zitierten Statuten und Substatuten (des Ch'ing-Codex), der angeführten Strafen, der zeitlichen und geographischen Streuung der Fälle und deren Quellen, eine die verarbeitete Primär- und Sekundärliteratur enthaltende Bibliographie sowie einen selbst die Fußnoten berücksichtigenden Index enthält. Nicht zu vergessen sind das Glossarium sämtlicher vorkommender chinesischer oder japanischer Namen und Termini sowie die beiden Kurzabhandlungen zum Thema «Kao Yao und das frühe chinesische Recht» und «Kosmische Harmonie im Ch'ing-Codex».

Niemand, der sich über das Recht im traditionellen China in seiner historischen Dimension und zeitgenössischen Anwendung, im Rahmen soziologischer, politischer und kultureller Bezüge unterrichten will, wird an dem bedeutenden Werk von Derk Bodde und Clarence Morris vorbeisehen können. HARRO V. SENGER

ERNST und ROSE LEONORE WALDSCHMIDT. *Musikinspirierte Miniaturen. Aus der Sammlung des Museums für Indische Kunst Berlin. Tl. 1: Rāgamālā-Bilder aus dem westlichen Himālaya-Gebiet.* 218 S., 41 Tf. mit 96 Abb., 48 Fig. im Text, 8°. Veröffentlichungen des Museums für Indische Kunst Berlin. Hrsg. von HERBERT HÄRTEL. Bd. 2. Wiesbaden: Harrassowitz 1966.

Diese Publikation ist schon aus verschiedenen äußeren Gründen bemerkenswert: als der 2. Band der Veröffentlichungen des Museums für Indische Kunst Berlin (bis Ende 1962: Museum für Völkerkunde, Abtlg. Indien) führt sie die wissenschaftliche Aufnahme und Vorstellung der reichhaltigen Berliner Sammlungen an indischer Kunst fort, ein Unternehmen, das vor Jahrzehnten (noch durch Heinrich Stönner in den zwanziger Jahren) geplant wurde, doch erst 1960 mit einem schmalen Band «Indische Skulpturen»[1] sein erstes Ergebnis vorwies. Zweitens ist das Buch im Aufbau wie in der Ausstattung hervorragend und setzt damit für das museale Katalogwesen Maßstäbe, die bei ähnlichen Vorhaben allenthalben beachtet werden müssen. Drittens ist diese Arbeit aus einer lebenslangen Arbeitsgemeinschaft eines Indologen-

1. Herbert Härtel, *Indische Skulpturen*. Tl. 1: Die Werke der frühindischen, klassischen und frühmittelalterlichen Zeit. Unter Mitwirkung von Ernst Waldschmidt. Berlin: Museum für Völkerkunde (1960). S. 86, 47 Tf., 1 Kte. (Veröffentlichungen des Museums für Völkerkunde Berlin. N.F. 2. Abtlg. Indien 1).

Ehepaares, Ernst und Leonore Waldschmidt, hervorgegangen, die ein erstes Mal schon 1930 in der Darstellung «Das Kunstgewerbe Süd- und Hochasiens»[2] und später in drei weiteren Veröffentlichungen dokumentiert worden ist[3].

Die vorliegende Arbeit ordnet eine Serie von indischen Miniaturen (72 von etwa 200 vorhandenen) in die Kunstgeschichte ein und interpretiert sie anhand von Texten als Illustrationen zu Melodietypen. Breite Besprechungen der indischen Miniaturmalerei allgemein wie der Eigenarten des vorliegenden Korpus (§§ 1–10 = S. 13–100!) sprengen den Katalograhmen, welcher seinerseits gefüllt ist durch die Abbildung und detaillierte Beschreibung nicht nur jedes Berliner Stückes (§§ 11–94 = S. 103–198), sondern auch einer größeren Zahl von erläuternden oder vergleichbaren Miniaturen anderer Herkunft oder Art (§§ 95–105 = S. 199–213).

Die Paragraphen im einzelnen: 1. Belegt seit dem 11. Jahrhundert sind indische Handschriftenillustrationen einer im Thema vorwiegend buddhistischen östlichen Schule und einer westlichen, die hauptsächlich durch jinistische Manuskripte vertreten ist. – 2. Eine der westlichen jinistischen Handschriften (des Kalpasūtra, Ende 15. Jh.) ist am Rande mit Darstellungen von übermenschlichen Wesen geschmückt. Beischriften machen sie als sechs männlich personifizierte *rāga* (Hauptmelodietypen) und deren je sechs weiblich personifizierte *rāgiṇī* (Nebenmelodietypen. Ältere Bezeichnung: *bhāṣā*) kenntlich, Begriffe, die sich anscheinend nur in der indischen Musiktheorie finden. Sie bezeichnen dort den in der Durchführung nie veränderten, sondern nur intensivierten gleichbleibenden «Charakter» eines Musikstückes. – 3. In der Moghulzeit (1526 bis Ende 17. Jh. Höhepunkt unter Akbar, herrschte von 1556–1605) entwickelte sich eine persisch-indische Miniaturmalerei. – 4. Der Moghulstil in einer volkstümlichen Form wirkte auf die provinzielle Malerei Rājasthāns, des westlichen Himālaya und des Dekkhan ein. Die Themen sind solche der Hindu- und Jaina-Literatur. – 5. Unter diesen Miniaturen finden sich viele, auf denen eine musikalische Stimmung in Gestalt eines dieser entsprechenden Handlungsvorgangs dargestellt ist, in einer Legende erläutert durch Sanskrit- oder Prākṛt-Verse aus der musiktheoretischen Literatur. – 6. Texte dieser

2. Ernst und Rose Leonore Waldschmidt, *Das Kunstgewerbe Süd- und Hochasiens*. In: Geschichte des Kunstgewerbes aller Zeiten, hrsg. H. Th. Bossert, Bd. 3. Berlin: Wasmuth 1930. S. 181–344, Tf., Abb.

3. Ernst Waldschmidt, *Grünwedels Buddhistische Kunst in Indien*, unter Mitarbeit von R. L. Waldschmidt völlig neugestaltet. 1. Tl. Berlin: Würfel 1932. S. 125, Tf. (Handbücher der Staatl. Museen zu Berlin. Museum für Völkerkunde). – Ernst Waldschmidt und Rose Leonore Waldschmidt, *Volkskunst und Handwerk in Indien*. Ergebnisse der Forschungsreise 1932–1934. Führer durch die Ausstellung im Staatlichen Museum für Völkerkunde, Berlin. Berlin 1935. S. 31. – *Faksimile-Wiedergaben von Sanskrit-Handschriften aus den Berliner Turfanfunden*. I. Handschriften zu fünf Sūtras des Dīrghāgama. Unter Mitarbeit von Walter Clawiter, Dieter Schlingloff und Rose Leonore Waldschmidt hrsg. von Ernst Waldschmidt. The Hague: Mouton 1963. S. 58, 174 Tf. (Indo-Iranian Facsimiles Series. 1).

Gattung sind daher zur Deutung der Miniaturen nützlich. Miniaturen dieses Genres aus Rājasthān und dem Dekkhan folgen offenbar einer nordindischen Schule, der des Hanumat, erschließbar aus Werken wie dem Saṅgītadarpaṇa des Dāmodara und dem modernen Saṅgītasārasaṅgraha des Śaurīndramohana Thākur. – 7. Eine andere Tradition der bildlichen Darstellung von *rāga* findet sich in der Pahāṛī-Malerei des westlichen Himālaya. Zu den sechs *rāga* treten hier nicht sechs, sondern je fünf *rāgiṇī* und außerdem je acht *rāga-putra*, Untermelodietypen, wörtlich: die Söhne des *rāga*. Beispiel dafür ist eine fast vollständige Serie im Besitz des Museums für Indische Kunst Berlin. Sie läßt sich zum kleinen Teil interpretieren anhand der Rāgamālā des Kṣemakarṇa (verfaßt 1570 n. Chr.). Jedenfalls stimmen die Namen der jeweils vierzehn Mitglieder der sechs Familien weitgehend überein. Und die Beziehung der Melodietypen zu Tierstimmen, aber auch zu Geräuschen bei Naturvorgängen (Donner, Brausen eines Wasserfalls) und bei gewissen Tätigkeiten (Kochen, Wäscheschlagen) ist eine dem Verfasser des Textes wie dem Maler der Miniaturen vertraute Tradition. Im einzelnen ist die Zahl und Stärke der Diskrepanzen zwischen Bild und Text jedoch so groß, daß als unmittelbare Vorlage der Bilder ein anderes Werk gelten muß. Das aber ist noch nicht gefunden.

In den §§ 8–10 wird dann die genannte Berliner Pahāṛī-Rāgamālā, welche, mit wenigen Ausnahmen schwarz-weiß, vollständig abgebildet ist, im einzelnen besprochen: Rahmung, Erhaltungszustand und Farben, Aufteilung des Bildraumes, die Landschaftsdarstellung, die Architektur und ihre Dekoration. Dann die dargestellten Personen und ihre Kleidung, Möbel und Gerät, Waffen und Musikinstrumente, die Tiere. Schließlich wird die Berliner Pahāṛī-Serie stilistisch eingeordnet «als ein Werk aus der Mitte des 18. Jahrhunderts im Basohli-Stil (im allgemeinen Sinne)» (S. 98), genau: aus der Gegend von Bilaspur (am Oberlauf des Sutlej).

Geordnet nach den Namen der *rāga*, ihrer Frauen und Söhne (europäisches Alphabet) folgen dann (in den §§ 11–105) die Beschreibungen des Inhalts, der Form und der Farbe (jeweils: Personen und Beiwerk, Schauplatz, Hintergrund, Himmel) jedes einzelnen Stückes. Der auf der Miniatur gewöhnlich verso in Tākrī und recto in Nāgarī vorhandene Bildtitel wird genannt. Angegeben ist auch, welche Verse des Rāgamālā-Textes zu diesem Titel gehören, zitiert sind sie nur vereinzelt, und zwar innerhalb des Anmerkungsapparats, der überdies der Diskussion von Einzelfragen und – besonders wertvoll – dem Nachweis thematischer Parallelen in älteren Publikationen indischer Kunst gewidmet ist. Ein Literaturverzeichnis mit 64 Nummern rundet den Katalog ab.

Die hier angezeigte Arbeit hebt sich dadurch von ähnlichen Unternehmungen ab, daß sie ausgereift ist[4]. Die wesentlichen Aspekte, die zum Verständnis der behandel-

4. Ernst Waldschmidt beschäftigte sich schon um 1930 mit den Berliner Miniatur-Beständen, s. S. 176 seiner einschlägigen Untersuchung: *Londoner Entsprechungen zu einer Berliner Serie musikinspirierter indischer Miniaturen*. Göttingen: Vandenhoeck u. Ruprecht 1913.

ten Miniaturen beitragen, sind berücksichtigt. Man vermißt lediglich eine ausführlichere Darstellung der zugrundeliegenden Musiktheorie. Wo sie nachzulesen ist, findet man allerdings im Literaturverzeichnis. Belehrt und befriedigt werden der Kunsthistoriker ebenso wie der Indologe (sei er mehr am Sprachlichen oder mehr am Kulturhistorischen interessiert), doch auch der Kunstliebhaber das Buch aus der Hand legen – aber nur, um bald wieder zu neuer Lektüre nach ihm zu greifen.

MARTIN KRAATZ

DAVID SNELLGROVE, HUGH RICHARDSON: *A Cultural History of Tibet*. 291 S., 124 Abb., 1 chronologische Tafel, 2 Karten, Bibliographie und Index, 8°. London, Weidenfeld und Nicolson, 1968.

Der beachtliche Fortschritt der Tibetologie in den letzten Jahren führte zu ganz neuen Konzeptionen unserer Erkenntnisse; vgl. R. A. Stein, *La Civilisation Tibétaine* (Paris 1962), H. E. Richardson, *Tibet and its History* (London 1962), Ts. W. D. Shakabpa, *Tibet a Political History* (London und New Haven 1967), G. Tucci, *Tibet Land of Snows* (London 1967), G. Tucci und W. Heißig, *Die Religionen Tibets und der Mongolei* (Stuttgart 1969).

Die beiden Autoren sind durch ihre reiche Erfahrung auf den Gebieten der Bon-Religion (Snellgrove) und der Frühgeschichte Tibets (Richardson) wiederholt hervorgetreten (vgl. Bibliographie, S. 280). So gibt insbesondere der erste Teil des Werkes (S. 19–110) bislang unbekannte, aus Quellen gewonnene Einblicke in jene erregende schöpferische Periode der tibetischen Kultur, in der wir das Werden ihres eigenen Stils bis in seine Wurzeln verfolgen, bei der Spärlichkeit historischer Dokumente zum Teil auch nur ahnen können. Gerade wegen der damit gebotenen Beschränkung, die sich beide Autoren auferlegt haben, ist das Studium des vorgelegten Materials von nachhaltigem Gewinn. Willkommen sind auch die Hinweise auf die erstaunlich fruchtbare und doch so tragische jüngste Vergangenheit des Lamaismus und der Bon-Religion (S. 245f.) an der Schwelle ihrer gewaltsamen Vernichtung. Beachtlich dürften in diesem Zusammenhang die am Rande gegebenen Mitteilungen über die als lDab-ldob bekannten Mönchs-Bruderschaften sein (S. 240 ff.). Ein besonderer Vorzug des Werkes liegt in der Verflechtung der bislang meist vernachlässigten Bon-Religion in die Darstellung des gesamten Ablaufes der Kulturgeschichte Tibets, die eben nicht nur eine Angelegenheit des Lamaismus ist (bes. S. 27–110, 172–175, 246 ff., 266).

Einige Fragen mögen hier noch gestattet sein. S. 21: Vielleicht ist der Ursprung des tibetischen Volkes doch vielschichtiger und nicht nur bei der ethnischen Über-

(NAWG I. Phil.-hist. Kl. Jg. 1962, Nr. 7.) «*A Contribution to Rāgamālā Iconography*» lieferte er in: Munshi Indological Felicitation Volume. Bombay: Bharatiya Vidya Bhavan (1963), S. 278–302. (Bhāratīya Vidyā 20/21, 1960/61.)

lagerung aus dem Gebiet der Ch'iang-Stämme zu suchen. Die Probleme der Megalithiker und vor allem der Burgenbauer, der Tumuli und der damit verbundenen Begräbnissitten u. a. stehen, wahrscheinlich unlösbar, noch an (vgl. z. Anthropologie der Tibeter auch Br. Beger in: Asien Berichte, Wien 1944). Zu S. 54: Der steinerne Löwe auf dem Tumulus des Ral-pa-can (Abb. S. 36) erinnert, wie die Modellierung der Mähne zeigt, weniger an persische und eher an chinesische Steinskulpturen der ersten Hälfte des 1. Jahrtausends n. Chr. (vgl. O. Fischer, *Chinesische Plastik*, München 1948) und gehört wohl wie beispielsweise die Trommel- und Knabentänze des Neujahrsfestes zu den wenigen Relikten chinesischer Kultur der tibetischen Königszeit (vgl. d. Rez. in: *East and West*, XII, 1; XIII, 1; XV, 1). Zu S. 55: Aus mehr populären Überlieferungen der Bon-po und rNying-ma-pa zu schließen, scheint sich die Vorstellung vom Aufstieg der Verstorbenen in die Gefilde der Seligen mittels eines Seiles in vorbuddhistischer Zeit nicht nur auf die Könige beschränkt zu haben (vgl. d. Rez. in: Antaios, VI, S. 572 ff.). Zu S. 108: Nach Nyima Gragspa (Zang Zung Dictionary, Delhi 1966, Karte 1) war das Kernland von Zhang-zhung, 'Ol-mo-lungrings, in sTag-gzigs mit einbeschlossen, und seine Verlegung nach Persien wird zumindest problematisch. S. 277: Auf der Tafel mit den verschiedenen Schulen des Lamaismus wird wohl besser das Kloster Gung-thang und nicht sTag-lung mit Bla-ma Zhang zu verbinden sein; lies sGom-pa statt sGam-pa. Die Abbildungen S. 34 (Mitte), 36 (oben u. unten) und 38 (unten) sind eine wertvolle Ergänzung zum Bilderanhang in A. Ferrari (Rom 1958). Abb. S. 211 findet sich ähnlich im Rijksmuseum voor Volkenkunde Leiden (Obj. No. 2740–93). Beachtlich ist auch die Abb. S. 268 (oben). Bei Abb. S. 83 handelt es sich wohl um Caṇḍamahâroṣaṇa (= Acala) und nicht um Vajrapâṇi.

Neben vielen von den beiden Autoren vorgetragenen Fragen sind die vom Rez. mit allen Vorbehalten angeschnittenen zumindest noch offen. Daß sie in einer Geschichte der tibetischen Kultur überhaupt und erstmalig zur Diskussion kommen, gehört zu den Vorzügen dieses außergewöhnlichen Buches, das der Verlag mit viel Umsicht gestaltet hat.

SIEGBERT HUMMEL

COLIN MACKERRAS, *The Uighur Empire according to the T'ang dynastic chronicles*. (The Australian National University. Centre of Oriental Studies – Occasional Paper 8.) XIII + 187 Seiten. 6 Karten und Pläne. 8°. Canberra 1968.

Für die frühe Geschichte der türkischen Völker sind wir weitgehend auf chinesische Quellen angewiesen. Es ist daher höchst erfreulich, daß Colin Mackerras die Angaben zweier chinesischer Chroniken über die Uiguren ins Englische übersetzt und mit Anmerkungen versehen hat. Die Uiguren erscheinen darin als Nachbarn Chinas, die ihrer kriegerischen Eigenschaften wegen einerseits gefürchtet, andererseits aber als Verbündete oder Hilfstruppen geschätzt wurden; letzteres mit der Einschränkung, daß sie sich nach chinesischer Ansicht manchmal barbarisch benah-

men. Sie nutzten ihre Machtstellung aus, indem sie die Chinesen zwangen, uigurische Pferde gegen chinesische Seide in Tausch zu nehmen. Ihre Fürsten hielten es für eine besondere Ehre, mit dem chinesischen Kaiserhaus in Heiratsverbindung zu treten. Einmal gab der Kaiser dem Fürsten sogar eine seiner eignen Töchter zur Frau. Als der Vetter des Kaisers, der die Braut begleitete, sich vor dem Fürsten nicht verneigte, fragte ihn dieser, warum er es nicht tue; dieser erwiderte, warum denn der Fürst sitzen bleibe, wenn er ein kaiserliches Diplom empfange, das ihm so hohe Ehre beweise. Worauf der Fürst sich prompt erhob.

Als er dann starb, wollten die uigurischen Würdenträger die chinesische Gattin mit ihm begraben. Sie wandte ein, das sei nicht chinesischer Brauch, und erhielt, da sie keine Söhne hatte, die Erlaubnis, in ihre Heimat zurückzukehren. Ein anderes Mal riet ein Teil der Ratgeber des Kaisers, das uigurische Heiratsgesuch abzulehnen, weil die Reise einer Prinzessin zu den Uiguren zu hohe Kosten verursachen würde. Die anderen wandten ein, man müsse die Uiguren günstig stimmen. Würden sie beleidigt, so müßten 30000 Mann Fußvolk und 5000 Reiter aufgeboten werden, um sie abzuwehren, und schon jetzt verschlinge der Grenzschutz einen Drittel der Steuern. – Für die Stellung der Frau bei den Uiguren ist bemerkenswert, daß sie einmal weibliche Bogenschützen an den chinesischen Hof brachten. L. FORRER

Die drei Pfeiler des Zen – Lehre, Übung, Erleuchtung. Hrg. und kommentiert von PHILIP KAPLEAU. Deutsche Übers. von BRIGITTE D'ORTSCHY. 480 S., 8°. Zürich und Stuttgart, Rascher Verlag, 1969.

Es handelt sich hier um die deutsche Übersetzung des 1965 erschienenen englischen Originals: «The Three Pillars of Zen – Teaching, Practice, Enlightenment» (John Weatherhill, Tokyo). Zweifellos ist dies eine der interessantesten Neuerscheinungen der letzten Jahre über Zen. Schon deshalb dürfte dem Interessierten das Werk in der Originalfassung längst bekannt sein, und eine eingehende Würdigung erübrigt sich an dieser Stelle (vgl. z. B. Besprechung des Originals in *Monumenta Nipponica* XXI, 1–2, 1966). Immerhin seien die wichtigsten Merkmale des Werks hervorgehoben:

1. Das Buch ist eine Anthologie von sehr verschiedenartigen alten und neuen Zen-Texten, mit Einführungen und Kommentaren des Herausgebers.

2. Philip Kapleau, ein Amerikaner, ist selber Zen-Priester und spricht also aus lebendiger Erfahrung.

3. Deshalb ist auch sein Buch ganz auf die Praxis ausgerichtet. Am Rande polemisiert er gegen die bisherige westliche Zen-Literatur, besonders gegen «The Way of Zen» von Alan Watts, der sich zum Ziel setzte, den Zen-Buddhismus im Zusammenhang mit seinen kulturellen und geistesgeschichtlichen Hintergründen zu deuten. Kapleau bemerkt dazu (S. 129f.):

«Nichts könnte irreführender sein. So anregend eine theoretische Stellungnahme zu Zen für den akademisch Gesinnten und den intellektuell Neugierigen auch sein mag, so ist sie doch mehr als unnütz, ja geradezu gefährlich für den ernsthaft Suchenden, der nach Erleuchtung strebt ...»

So bringt das letzte Kapitel konsequenterweise praktische Anweisungen zur Körperhaltung beim Zazen (mit Skizzen). Das Buch versteht sich durchaus als vorläufigen Ersatz für die direkte Unterweisung durch einen Rōshi (Zen-Meister).

4. Aus der bisherigen Literatur war kaum etwas Näheres zu erfahren über das Wesen der Erleuchtung (satori) und über das, was sich zwischen Meister und Schüler abspielt. Die große Bedeutung von Kapleaus Buch liegt darin, daß es dieses Tabu durchbricht. Die nach stenographischen Aufzeichnungen rekonstruierten Einzelgespräche zwischen Yasutani Rōshi und Schülern aus dem Westen (bei denen Kapleau als Übersetzer wirkte) und die Selbstzeugnisse über Erleuchtungserlebnisse von Zeitgenossen sind einzigartig und höchst aufschlußreich. Der Herausgeber ist überzeugt, daß durch eine solche Veröffentlichung der Verwirrung und den verzerrten Vorstellungen über Zen am wirksamsten entgegengetreten werden kann. Zen soll sich «als unmittelbare und praktische Lehre erweisen, die, recht verstanden und geübt, den Menschen von seiner tiefsitzenden Furcht und seinen Ängsten befreien kann, so daß er in Frieden und mit Würde leben und sterben kann ...» (S. 132).

5. So dankbar man auch für diese Einblicke ist – gerade an ihnen erweist sich anderseits auch mit Deutlichkeit, daß sich das zentrale Erlebnis des Zen nicht nur jeder logischen Argumentation, sondern der Sprache überhaupt entzieht. Sprache wirkt hier sehr oft unbeholfen, sie muß sich in Umschreibungen, Metaphern und Paradoxa flüchten, ihre Zeichen stehen gleichsam als einsame, verlorene Wegweiser in einem weglosen, unübersichtlichen Gelände.

Dieser Eindruck drängt sich besonders auf bei den «Briefen der Erleuchtung» von Yaeko Iwasaki (6. Kap.), in denen es um eine stufenweise Vertiefung des Satori-Erlebnisses geht. Die Lektüre mag zwar für den Adepten eine Hilfe sein, aber anderseits dürfte sich wohl auch der Skeptiker in seiner Skepsis eher bestärkt sehen. Wenn es gestattet ist, den oft gezogenen Vergleich zwischen Zen und der westlichen Mystik hier aufzugreifen, so könnte man versucht sein zu sagen: Diese Briefe stehen, vom sprachlichen Ausdruck her gesehen, nicht auf der Stufe der großen westlichen Mystiker, sondern eher auf der Stufe jener volkstümlichen, von kleinen religiösen Gemeinschaften gepflegten, pietistisch angehauchten Bekenntnis- und Erbauungsliteratur. Das hängt aber offenbar mit der Natur des Gegenstandes zusammen. Es ist jedenfalls nicht die Schuld der Übersetzung, die flüssig geschrieben ist und sich (soweit nachgeprüft) um Genauigkeit und Treue dem Original gegenüber bemüht. Man stößt hier vielmehr an eine Grenze des Mitteilbaren, und man kommt zur Einsicht, daß die meisten Zen-Meister nicht ohne Grund über diese Dinge geschwiegen haben.

EDUARD KLOPFENSTEIN

Hōbōgirin – Dictionnaire encyclopédique du bouddhisme d'après les sources chinoises et japonaises. Paris und Tōkyō 1929ff.; X S. X, 4°. Fondateurs: † SYLVAIN LÉVY, † J. TAKAKUSU. Directeur: PAUL DEMIÉVILLE. Rédacteur en chef: JACQUES MAY. Paris, Librairie d'Amérique et d'Orient Adrien-Maisonneuve. Tōkyō, Maison Franco-Japonaise.

Es ist angezeigt, hier einmal – nicht im Sinne einer kritischen Besprechung, sondern der Information – auf das Lexikon des Buddhismus «Hōbōgirin» hinzuweisen. Dieses unentbehrliche Nachschlagewerk wurde schon 1926 als Gemeinschaftsarbeit französischer und japanischer Institutionen in Angriff genommen und stand unter der Direktion der damals führenden Buddhologen in Frankreich und Japan Sylvain Lévy und Junjirō Takakusu. Die Faszikel 1–3, A–Chi, und ein Supplement (Titelverzeichnis des Taishō Issaikyō) erschienen zwischen 1929 und 1937. Dann verhinderte die politische Entwicklung die Weiterarbeit, und auch nach dem Kriege konnte das Werk in Ermangelung geeigneter Mitarbeiter lange nicht fortgeführt werden. Erst 1967, volle 30 Jahre nach der letzten Publikation, kam der 4. Faszikel Chi–Chōotsushō heraus, jetzt unter der Direktion des ehemaligen Chefredaktors Paul Demiéville.

Die Anordnung des Lexikons geht von der japanischen Aussprache der Stichworte aus, und es berücksichtigt nur die «dogmatischen», das heißt die für die buddhistische Doktrin wichtigen Begriffe, nicht jedoch die historischen, biographischen, geographischen Realien. Innerhalb dieses Rahmens erhebt es aber den Anspruch, gründliche und anhand der japanischen und chinesischen Quellen genau überprüfte und selbständig erarbeitete Information zu geben. Ein Blick auf andere buddhistische Lexika in westlichen Sprachen zeigt denn auch sofort, daß sie anders konzipiert und kürzer sind und in den einzelnen Artikeln nicht entfernt an das Hōbōgirin heranreichen. Hieraus wird das langsame Voranschreiten der Arbeit verständlich. Und es liegt auch auf der Hand, daß qualifizierte Buddhologen französischer Zunge, die eine gute Kenntnis von mindestens drei orientalischen Sprachen (Japanisch, Chinesisch, Sanskrit) besitzen, nicht leicht zu finden und für die Mitarbeit zu gewinnen sind.

Der größere Teil der Artikel in Faszikel 4 stammt von Professor Jaques May, Lausanne, und in seinen Händen liegt nunmehr auch die Chefredaktion. Es ist keineswegs selbstverständlich, daß ein Schweizer zum Hauptverantwortlichen für ein von französischen und japanischen Institutionen getragenes, so aufwendiges Unternehmen berufen wird. Professor May weilte von 1962 bis 1967 im Auftrag des Centre national français de la Recherche scientifique und dann der Ecole française d'Extrême-Orient in Japan, um sich ganz der Arbeit am Hōbōgirin zu widmen. Seine wissenschaftlichen Verdienste wurden 1967 gewürdigt, indem ihm der Werner Näf-Preis des schweizerischen Nationalfonds zugesprochen wurde. Gleichzeitig nahm er einen Ruf an die Universität Lausanne an.

Es ist zu hoffen, daß unter seiner Leitung die Arbeit gute Fortschritte machen wird. Doch dürfte die Vollendung des Lexikons angesichts des großen Forschungsaufwands anhand der Primärquellen noch Jahre, wenn nicht Jahrzehnte in Anspruch nehmen. EDUARD KLOPFENSTEIN

JOHN M. STEADMAN, *The Myth of Asia*. 353 pp., 8°. New York, Simon and Schuster, 1969.

A very common mistake made when comparing East and West is oversimplification and generalization. The author in a demythologizing introductory chapter exposes some of the stereotyped views about Asia that are still disseminated in classrooms, popular books, and through the news media.

Professor Steadman not only has the necessary knowledge of facts and theories that qualify an author to juxtapose different cultures, but also a sensitivity which enables him to see relationships between Orient and Occident in a penetrating way. He does this in three specific parts, analyzing critically the spiritual, the aesthetic, and the political aspects, while at the same time correcting out-moded or distorted views.

Indeed, a very wholesome book for everyone who is willing to revise misconceptions and preconceived opinions on Asia. FREDERICK H. HOLCK

DONALD J. MUNRO, *The Concept of Man in Early China*. XI, 256 S., 8°. Stanford, Stanford University Press, 1969.

D. J. Munro stützt sich in seiner Darstellung «The Concept of Man in early China» vorwiegend auf sehr frühe Bronze- und Knocheninschriften sowie auf klassisch philosophische Texte. Auf Grund dieser Untersuchungen kommt er zu folgender Auffächerung des Themas über die Möglichkeiten und Grenzen des einzelnen Menschen sowie dessen Beziehung zu Mitmensch und Universum:

1. Menschliche Natur und deren natürliche Gleichheit; 2. Natürliche Ordnung und menschlicher Geist; 3. Das konfuzianische Bild des Menschen; 4. Der Weg des Privilegs; 5. Das taoistische Bild des Menschen; 6. Der Weg des Spiegels; 7. Am Ende des Pfades und 8. Klassisches Vermächtnis für das moderne China.

In straffem logischem Aufbau folgt Munro den beiden Hauptkräften, nämlich dem Konfuzianismus sowie dem Taoismus in der chinesischen Philosophie, um am Schlusse seines Buches die Grundlagen herauszuarbeiten, welche bereit waren, die heutige chinesische kommunistische Weltanschauung aufzunehmen. Da Munros Buch recht anspruchsvoll geschrieben ist, sei die nachfolgende, nicht ganz einfache Darstellung seines Buches verziehen.

Den Einstieg in sein Hauptthema: *die Gleichheit der Menschen* (vorzüglich bei ihrer Geburt), findet D. Munro in der Opposition gegen die erblichen Privilegien der Shang-Zeit (ca. 1500–1000 v. Chr.), die von allen philosophischen Schulen, vorwie-

gend aber der konfuzianischen und der taoistischen, zur Zeit der kämpfenden Staaten (500–250 v. Chr.) eingenommen worden sei. Im 5. Jahrhundert v. Chr. öffneten sich nämlich durch die rivalisierenden Lehensfürsten neue Kanäle für den sozialen Aufstieg: einerseits das Schlachtfeld, wo der Einzelne sich durch Einsatz und Mut auszeichnen konnte (diese Möglichkeiten verschoben sich später immer stärker in administrative Aufgaben) und andererseits durch den Bau von Straßen und Kanälen, wo Möglichkeiten für den Handel, und somit den reichen Kaufmann, geschaffen wurden; Talent brachte seine Belohnung.

Um nun auf Kapitel 3 in Munros Darstellung zurückzugreifen, entspricht dem Konfuzianer das Axiom, daß alle Menschen mit einem weder durch Erbe noch durch angeborene Qualitäten sich unterscheidenden Geist, und zwar wertenden Geist, geboren werden.

Dieser wertende Geist ist nun deshalb so entscheidend, weil im Osten vornehmlich Wissen gesucht wird, um sich den Dingen gegenüber adäquat zu verhalten, im Gegensatz zum Westen, wo Wissen angestrebt wird mehr um der reinen Erkenntnis willen.

In welcher Weise gelingt es aber dem Konfuzianer, seinen wertenden Geist richtig einzusetzen? Hier muß nun auf ein weiteres Axiom im Konfuzianismus hingewiesen werden: das Universum ist eine moralische Größe, «a Heavenly Standard», und diese Größe manifestiert sich vorwiegend unter zwei Aspekten: Einerseits ist dieser «Heavenly Standard» eine Ganzheit, in der Dinge einbegriffen sind, deren auffälliges Zusammentreffen die Aufmerksamkeit des wertenden Geistes auf die Beziehungen zwischen scheinbar Getrenntem lenken soll. Andererseits manifestiert sich dieser «Heavenly Standard» vor allem in einer, durch diesen gegebenen sozialen Hierarchie, und jeder Einzelne muß seinen Platz in dieser Hierarchie finden. Dies bedeutet aber nur soweit Anpassung an eine äußere, soziale Ordnung, als dabei auch die innere Integrität gewahrt bleibt. Deshalb darf der Einzelne nicht nach Reichtum streben, sondern er soll versuchen, vorbildlicher Mensch zu werden. Für den Konfuzianer wurde es in der Realität oft zu einem äußerst lastenden Problem, die richtige Grenzsetzung zwischen Unterordnung an diese äußere bestehende Ordnung und Bewährung in seiner eigenen menschlichen Integrität zu vollziehen.

Zu dieser Integrität führt, neben der Arbeit an sich selber, vor allem auch der Einfluß einer erzieherischen Umgebung, die den Menschen für diesen «Heavenly Standard» rezeptiver werden läßt. Diese rezeptiven Menschen bilden dann die konfuzianische Aristokratie des Verdienstes, und ihnen soll der Weg der Privilegien offen gehalten werden.

Im Taoismus drückt sich der Einsatz des Menschen in vielleicht verinnerlichter Weise aus. Im Zentrum der taoistischen Weltanschauung steht Tao, Emblem einer regelnden Kraft und wirksamen Ordnung, Angelpunkt, um welchen Schatten wie Licht kreisen, und vorzüglich Prinzip allen Wechsels. Diesem Prinzip des Wechsels

gegenüber muß der Einzelne nun versuchen, sich richtig zu verhalten, und «beständiges Königtum» herrscht in einem Menschen dort, wo größte innere Freiheit erreicht wird; zwar im Wechsel, aber im Zentrum dieses Wechsels stehend, wird der Mensch vom Schicksal befreit, wehrlos hin und her geworfen zu werden. Diese Möglichkeiten, so sagt die taoistische Philosophie aus, seien nun sowieso jedem Einzelnen (bei der Geburt) in gleichem Maße zuteil geworden. Durch größte innere Sammlung und Introspektion versucht der Mensch im taoistischen Weltverständnis, sich in Übereinstimmung mit dem Gesetz des Wechsels zu entfalten. Zusammenfassend könnte man vielleicht sagen, der Taoist suche nach dieser inneren, größtmöglichen Freiheit und weniger nach Vorrang.

In beiden Weltanschauungen, sowohl der konfuzianischen wie der taoistischen, wird der Erziehung eine entscheidende Rolle zugesprochen. Im Konfuzianismus will man cum grano salis erziehen, indem der vorbildliche Mensch dem andern beisteht, im Taoismus hilft der Weise, ohne sich persönlich einzumischen, dies die Leistung seiner Erziehungsweise, aber in ihrer letztlichen, wohl äußerst seltenen Ausgestaltung würden konfuzianische wie taoistische Lebenshaltung sich kaum mehr unterscheiden. Beiden Weltanschauungen liegt also ein tiefer Glaube an die Erziehungsmöglichkeit des Menschen zugrunde. Hier nun setzt die maoistische Weltanschauung ein: in der Änderung der Erziehungstechnik liegt der Schlüssel zur Änderung der menschlichen Verhaltensweise. Schon bei Konfuzius war es legitimes Ziel des Menschen, Vorbild für andere zu werden. Dieser Gedanke wird nun umfunktioniert: dadurch, daß der Einzelne seine technischen Fähigkeiten entwickelt, harte Arbeit leistet und eifrig Mao Tse-tung liest (vgl. hiezu die Arbeitshelden Lei Feng und Wang Chieh), werden bestimmte, kommunistische Parteimitglieder zu Vorbildern. Diese Modellmenschen werden dann von der Partei her mit Prestige versehen, damit weitere Kreise ihnen mit Respekt begegnen und somit veranlaßt werden, die offiziellen Normen zu übernehmen. Vor allem soll auf diese Weise die kollektive Einstellung gewährleistet und ein Höchstmaß an produktiver Arbeit erzielt werden.

Modellmenschen als nachahmungswürdig zu erachten, ist nicht einzigartig für China, einzigartig aber ist das Maß, in welchem diese Idee in China zur Etablierung einer Technik der sozialen Ordnung herangezogen wird.

Wie aber, fragt Donald Munro, kann man an das Wunder glauben, Erziehung ändere den Menschen? Nur dadurch, so antwortet nach Munro die chinesische Weltanschauung, daß alle Menschen bei der Geburt gleich sind, und darin sei sowohl die alte, wie die moderne chinesische Weltanschauung verwurzelt.

Munros Buch ist mit großer Differenzierung geschrieben, und deshalb erreicht es eine ungewöhnliche Tiefe der philosophischen Darstellung, und doch bleiben einem Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung, vielleicht deshalb, weil Munro sein Gedankensystem schließt und so sich wohl doch von einer Erfassung des chinesischen Denkens ausschließt.

ARIANE RUMP

L. BOULNOIS et H. MILLOT, *Bibliographie du Népal*. Volume 1. *Sciences humaines. Références en langues européennes*. Cahiers népalais I. 289 S., 4°. Paris, Editions du centre national de la recherche scientifique, 1969.

Nach den Bibliographien in englischer Sprache von A. Husain, *Bibliography on Nepal*, Kathmandu 1966, und H. B. Wood, *Nepal Bibliography*, Kathmandu 1959, liegt in verhältnismäßig kurzem Abstand dieses erstmals umfassende Werk vor. Der Umfang des Buches mit seinen 4495 Titeln legt ein beredtes Zeugnis ab von dem stetig wachsenden Interesse, das die Forschung diesem Lande seit kurzem entgegenbringt. Die Bedeutung der immensen Arbeit geht schon aus der Zahl der exzerpierten Zeitschriften hervor: wir zählten rund 780. Den meisten Forschern wird von ihnen nur ein kleiner Teil zugänglich sein. Zu beachten ist ebenfalls, daß diese Bibliographie ausschließlich den Geisteswissenschaften gewidmet ist. Ein zweiter Band wird sich mit den Naturwissenschaften befassen.

Die bibliographischen Angaben sind exakt, die Unterteilung ist logisch und aufschlußreich. So sind zum Beispiel für den liebenswürdigen Yeti, «homme des neiges», die Titel 4223–4296 vereinigt. Daß gewisse Schwierigkeiten auftreten, liegt in der Natur der Sache: unter «Contes et légendes» finden wir bloß neun Titel; manches überschneidet sich hier mit «Religion» und andern Unterteilungen.

Auch dem fleißigsten und sorgfältigsten Sammler wird das eine und andere entgehen. So wäre zum Beispiel anzuführen: Wilhelm Filchner und D. Shrîdhar Marāthe, *Hindustan im Festgewand*, 247 S. mit 16 Bildtafeln, 32 Originalaufnahmen und 10 Federzeichnungen, 8°. Celle, Verlagsbuchhandlung Joseph Giesel, 1953. Die nepalischen Feste werden mitberücksichtigt!

Den Band beschließen: «Index alphabétique des anonymes», «Index alphabétique des noms d'auteurs» und «Liste des titres de périodiques cités dans la bibliographie». Da nun alles aufgeholt ist, bleibt zu hoffen, daß die Bibliographie in bestimmten Abständen weitergeführt wird. P. HORSCH

WERNER EICHHORN, *Das Herz im chinesischen Denken*. In: Das Herz. Im Umkreis des Denkens. S. 53–86, 8° Herausgegeben von der Dr. Karl Thomae GmbH, Biberach an der Riß, 1969.

In der chinesischen Spekulation wie allgemein auch im Denken der Chinesen spielt das Herz von jeher eine zentrale Rolle. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß Werner Eichhorn in seinem o.a. eindrucksvoll illustrierten Aufsatz, gestützt auf eine umfängliche Materialsammlung, die verschiedenartigen Aspekte aufzeigt, unter denen das Herz im chinesischen Denken seinen Platz findet.

Eichhorn bringt neben Zitaten aus den bekannten philosophischen und historischen Werken wie Chuang Tzu, Kuan Tzu, Mêng Tzu, Shih-ching, Shu-ching usw.

auch Belegstellen aus weitgehend noch nicht erschlossenen Texten, wie z.B. aus dem Hsin-shu [1], dem Huang-t'ing tun-chia yüan-shên ching [2] (einer Abhandlung über Atemhygiene) und dem Tso-wang lun [3] (einem Meditationsbuch).

1 心書 2 黃庭遁甲緣身經 3 坐忘論

Besonders sei hier hingewiesen auf das Herz als wichtiges Symbol in der politischen Theorie, wie dies die vorliegende Arbeit eindrucksvoll und variantenreich aufzeigt. Wie das Herz im menschlichen Körper Herr über die übrigen Organe ist, so gebietet der Herrscher über alle Menschen im Reich. Der Idealstaat gleicht dem gesunden Körper, in dem alle Organe reibungslos ihre spezifische Funktion erfüllen, ohne daß man sich ihrer überhaupt bewußt wird. Nach taoistischer Argumentation verschmilzt nun das Herz als Zentrum des Körpers, scil. des Staates, scil. allen Seins, schließlich mit dem Tao, so daß es bei Chuang Tzu heißen kann: «Das Herz tritt manchmal für Tao ein.» Wenn die Konfuzianer im Verlauf der Entwicklung ihrer Lehre den Begriff des Tao durch den Begriff der Li (Riten) ersetzen, so kommen auch sie schließlich dazu, das Herz der Rite gleichzusetzen, wie dies im Po-hu t'ung (Kapitel 30) deutlich wird.

Die vorliegende Arbeit bietet mannigfaltige Anregungen für jeden, der sich mit der Geistesgeschichte der Chinesen kritisch auseinandersetzt. Eine besondere Verschönerung erfährt der Aufsatz durch vorzügliche Abbildungen, die uns das Herz als Symbol in der darstellenden Kunst und als Körperorgan in anatomischen Lehrbüchern zeigen.

JÖRG WEIGAND